ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1996

zur Ermächtigung Schwedens, gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates seine innerstaatliche Regelung in bezug auf die transmissible Gastroenteritis beizubehalten

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/95/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelverkehr mit Rindern und Schweinen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/25/EG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Schweden hält sein Hoheitsgebiet für frei von bestimmten Tierkrankheiten und hat der Kommission einen Antrag auf Gewährung zusätzlicher Handelsgarantien vorgelegt. Nach einer ersten Prüfung hält die Kommission im Falle der transmissiblen Gastroenteritis der Schweine eine eingehendere Prüfung dieses Antrags für erforderlich.

Entsprechend ist die Geltungsdauer der Sonderbestimmungen für die Verbringung von Schweinen nach Schweden für die Zeit dieser Prüfung zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Schweden wird ermächtigt, seine innerstaatliche Regelung in bezug auf die transmissible Gastroenteritis von Schweinen bis zum 31. Dezember 1996 beizubehalten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Januar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
[2] ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 16.